

# TOA-Mediation im Jugendbereich

## Gleichzeitig ein kritischer Zwischenruf zum Beitrag „TOA – Mediation in Strafverfahren und das Verhältnis zum Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII)“ im TOA-Magazin 2/2024, S. 19 ff.

Von Thomas Trenzcek

*In dem Beitrag über die sog. TOA-Mediation im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im TOA-Magazin 2/2024 werden aus der Perspektive der Praxis Ansichten und Wünsche formuliert, die mit den geltenden rechtlichen Regelungen des SGB VIII nicht in Einklang zu bringen sind. Die im Beitrag formulierte Annahme, es ergäbe sich aus den Regelungen des SGB VIII „nachweislich ... eine Pflicht der Jugendämter, auch Mediation im Strafverfahren anzubieten“, produziert Erwartungen, die durch die gesetzlichen Regelungen nicht begründet sind. Aus diesem Grund werden nach den einleitenden Hinweisen (I.) mit der hier vorliegenden Replik zunächst (II.) die gesetzlichen Regelungen rechtswissenschaftlich begründet erläutert. Abschließend wird (III.) zudem auf einige fachliche (Mindest-)Standards der Konfliktvermittlung in der Kinder- und Jugendhilfe, insb. durch Fachkräfte des Jugendamts hingewiesen.*

I. Der Verfasser hat in mehreren Beiträgen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Restorative Justice, TOA und Mediation in strafrechtlich relevanten Konflikten erläutert.<sup>1</sup> Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich bei den Betroffenen um junge Menschen handelt, für die ggf. jugend (hilfe- oder straf-)rechtliche oder die allgemeinen (strafrechtlichen) Regelungen gelten. In dem vorliegenden Aufsatz werden nun einige **Besonderheiten der RJ-Ansätze im deutschen Jugendrecht** mit entsprechenden Verweisen auf die einschlägigen Veröffentlichungen erläutert. Öffentliche (und öffentlich-rechtlich refinanzierte) Leistungen und andere Aufgaben, insb. auch der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 2 SGB VIII) sind in Deutschland rechtsgebunden (Art. 20 Abs. 3 GG, § 31 SGB I). Auch die Soziale Arbeit kann im demokratischen Rechtsstaat keine vom Recht unabhängige „professionelle Autonomie“ beanspruchen.<sup>2</sup>

Um Missverständnissen vorzubeugen: Es geht in diesem Beitrag nicht um die Frage, ob eine Konfliktvermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten (auch in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. im Rahmen des Jugendkriminalrechts) sinnvoll ist und den Betroffenen angeboten werden sollte – das steht für den Verfasser aufgrund seiner wissenschaftlichen Arbeit<sup>3</sup> und langjährigen Praxiserfahrungen mit RJ-Verfahren grundsätzlich außer Frage und kann im konkreten Einzelfall nur von den Betroffenen selbst beantwortet werden. Vielmehr geht es hier allein darum, welche rechtlichen Regelungen von der (öffentlichen) Kinder- und Jugendhilfe zu beachten sind, insb. welche (Tatbestands-/Leistungs-)Voraussetzungen im Hinblick auf die Bewilligung und Finanzierung erfüllt sein (s. II.) und welche fachlichen (Mindest-)Standards bei der Durchführung der Konfliktvermittlung beachtet werden müssen (s. III.).

II. Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und die davon abgeleiteten Grundsätze (z.B. Grundrechtsschutz, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) prägen das gesamte Handeln der sozialen Kontrolle der Sozialen Arbeit (selbstverständlich auch in der Kinder- und Jugendhilfe) wie der Justiz – das muss im Rechtsstaat außer Frage stehen. Für die (öffentliche) Kinder- und Jugendhilfe (als Teil der Exekutive) ist dabei bzgl. des **Gesetzesvorbehalts** die über den allgemeinen Verfassungsgrundsatz hinausgehende Regelung des § 31 SGB I (Notwendigkeit einer sozialrechtlichen Rechtsgrundlage) zu beachten. Die öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe dürfen mithin Sozialleistungen nur bewilligen sowie (andere) Aufgaben durchführen bzw. refinanzieren, wenn sich dies aus dem SGB ergibt, wenn also die im SGB (insb. SGB VIII) normierten (formellen wie materiellen) Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.<sup>4</sup> Freie Träger können dies ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage tun, soweit sie nicht gegen bestehende Ge-

<sup>1</sup> Vgl. Hartmann/Trenzcek: „Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten – Fachliche Standards unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes und der EU-Opferschutzrichtlinie“, Neue Justiz 8/2016, 325 ff.; Trenzcek in TOA-Magazin 2/2022 und 4/2024 sowie „Restorative Justice - (strafrechtliche) Konflikte und ihre Regelung“ in AK KrimSoz (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit; Weinheim, 2. Aufl. 2022, 191 ff.

<sup>2</sup> Scherr, A.: Menschenrecht: ein kontroverses Diskursfeld, Sozial Extra, vol. 44, 2020, 328 ff. [332].

<sup>3</sup> Vgl. z. B. Hartmann/Trenzcek (Fn. 1) 2016, 325 ff.; Trenzcek/Hartmann: Kriminalprävention durch Restorative Justice – Evidenz aus der empirischen Forschung in: Walsh, M. et al. (Hrsg.) Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland; Springer Berlin 2018, S. 859 ff.

<sup>4</sup> Trenzcek/Schmoll: Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren, Sozialwissenschaftlich-kriminologische Grundlagen und rechtliche Regelungen (SGB VIII und JGG), Stuttgart 2024, Kap. 3, Rn. 360.

setze verstoßen und soweit sie hierfür nicht auf öffentliche Ressourcen zurückgreifen.

Im Hinblick auf die Konfliktvermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten, an denen junge Menschen (als Beschuldigte, aber ggf. auch als Geschädigte) beteiligt sind, muss zunächst auf die **Zweispurigkeit** der jugendrechtlichen Sozialkontrolle (Sozialrecht/SGB VIII und Strafrecht/insb. JGG) mit ihren unterschiedlichen Zielen, Logiken und Handlungsprinzipien hingewiesen werden.<sup>5</sup> Dass der TOA im JGG als Rechtsfolge normiert ist, macht die Konfliktvermittlung (oder gar den TOA) nicht zu einer (Sozial-)Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, auch die Mitwirkung des Jugendamts in gerichtlichen Verfahren nach § 52 SGB VIII (sog. Jugendhilfe im Strafverfahren – JuHiS), basieren auf dem SGB VIII, nicht auf dem JGG.<sup>6</sup> Das JGG normiert im Hinblick auf die KJH lediglich die verfahrensrechtliche Stellung des Jugendamts im (jugend-)strafrechtlichen Verfahren. Die Durchführung von strafrechtlichen Rechtsfolgen ist keine Aufgabe der KJH.<sup>7</sup> Das **jugendgerichtliche Urteil** lässt das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren unberührt. Es **löst keine Leistungspflicht** des öffentlichen Jugendhilfeträgers aus. Das jugendgerichtliche Urteil stellt weder implizit die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Jugendhilfeleistung fest noch entscheidet es jugendhilferechtliche Umsetzungen automatisch mit. Eine jugendstrafrechtliche Entscheidung gegenüber dem jungen Menschen (z. B. Weisung nach § 10 JGG) begründet (noch) keine sozialrechtliche Leistungs- und/oder Kostentragungspflicht des kommunalen Jugendhilfeträgers nach dem SGB VIII. Vielmehr hat das Jugendamt nach § 36a Abs. 1 S. 1, 2. Hs. SGB VIII ausdrücklich die Leistungsvoraussetzungen der öffentlich finanzierten Erziehungshilfen auch aus Anlass eines familien- oder jugendgerichtlichen Verfahrens selbst in einem fachlichen Standards entsprechenden Hilfeplanungsprozess festzustellen (**Steuerungsverantwortung**).<sup>8</sup>

Anders als in dem Beitrag im TOA-Magazin 2/2024 formuliert, kann „die Durchführung eines TOA“ nicht in der dargestellten Weise aus dem SGB VIII „abgeleitet“ werden. Weder kann aus § 1 Abs. 1 noch Abs. 3 SGB VIII eine Aufgabe TOA bzw. „Mediation im Strafverfahren“, eine entsprechende Leistungspflicht oder gar ein konkreter (individueller) Rechts-

anspruch abgeleitet werden, weil es sich bei dieser Leitnorm ‚nur‘ um eine gesetzliche **Zielbestimmung** (vergleichbar mit dem Sozialstaatsprinzip des GG) und Auslegungsrichtlinie handelt,<sup>9</sup> noch findet sich für den TOA im Abschnitt über die „Hilfen zur Erziehung“ in §§ 27 ff. SGB VIII eine gesetzliche Verankerung.

Die **Konfliktvermittlung** ist im SGB VIII in unterschiedlichen Arbeitskontexten verortet (z. B. §§ 9a, 17, 18, 37 SGB VIII).<sup>10</sup> Auch wenn diese über eine dem Konfliktlösungsansatz<sup>11</sup> inhärente ‚erzieherische‘ Wirkung verfügen mag, so macht es weder diese noch andere JGG-Maßnahmen schon zu einer **Leistung der KJH**, insb. Erziehungshilfe/HzE i. S. d. § 27 SGB VIII.<sup>12</sup> Zu beachten sind insoweit vielmehr die **formellen und materiellen Leistungsvoraussetzungen**.

Individualhilfen nach § 27 Abs. 1 SGB VIII setzen einen „erzieherischen Bedarf“ voraus, der im Rahmen einer fachgerechten Hilfeplanung durch das Jugendamt unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und den jungen Menschen festgestellt werden muss (§§ 36, 36a SGB VIII). Insoweit spielt es keine Rolle, ob die Beteiligten Opfer/Geschädigte oder Beschuldigte einer Straftat sind. Die ubiquitäre (Alltags-)Kriminalität junger Menschen ist allerdings **jugendtypisch** und intendiert keinen „erzieherischen Bedarf“ (d. h. erhebliche Benachteiligungslage im Hinblick auf Bedingungen des Aufwachsens<sup>13</sup>).<sup>14</sup> Ob ein solcher (auf Beschuldigten- oder Opferseite) vorliegt, lässt sich nur im konkreten Einzelfall (im Rahmen einer fachgerechten Hilfeplanung) feststellen – ebenso, ob für diesen Hilfebedarf die Konfliktvermittlung die geeignete und erforderliche Hilfeleistung darstellt.

Nach herrschender Meinung kann man ein (TOA-)Vermittlungsgespräch auch **nicht als atypische Erziehungshilfe** ansehen, zumal Anspruchsinhaber der HzE nach § 27 Abs. 1 SGB VIII nicht die jungen Menschen selbst, sondern die Personensorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) sind.<sup>15</sup> Auch eine Gewährung für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII müsste zudem wegen des fehlenden Verweises auf § 27 Abs. 2 in § 41 Abs. 2 von vornherein ausscheiden.<sup>16</sup>

<sup>5</sup> Ausführlich Trenzcek/Schmoll 2024, Kap. 3.

<sup>6</sup> Hierzu Trenzcek/Schmoll 2024, Kap. 3.1 ff.

<sup>7</sup> Münder et al./Trenzcek: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 52 Rn. 1 ff. und. 57 ff.

<sup>8</sup> Meysen, Steuerungsverantwortung des Jugendamts nach § 36a SGB VIII, FamRZ, 6/2008, 562–570; Trenzcek, Jugendgerichtshilfe: Aufgaben und Steuerungsverantwortung, ZJJ 2007, 31–40; Trenzcek/Schmoll 2024, Kap. 3.2.2.3.

<sup>9</sup> Münder et al. Frankfurter Kommentar, 9. Aufl. 2022, § 1 Rn. 4 ff.

<sup>10</sup> Hierzu Münder et al. Frankfurter Kommentar 2022, insb. § 17 Rn. 43 ff. u. § 52 Rn. 61 ff.

<sup>11</sup> Hierzu ausführlich die Beiträge in Trenzcek et al. Handbuch Mediation & Konfliktmanagement; 2. Aufl. Baden-Baden 2017.

<sup>12</sup> Münder et al. 2022 § 36a Rn 30, § 52 Rn. 61 ff.; Meysen (Fn. 8) FamRZ 2008, 562; Wiesner/Wapler (Hrsg.) SGB VIII – Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 52 Rn. 57a.

<sup>13</sup> Münder et al. 2022 § 27 Rn. 6 ff.

<sup>14</sup> Ausführlich Trenzcek/Schmoll 2024, Kap. 2.2 m. w. N.

<sup>15</sup> Münder et al. 2022, § 27 Rn. 33, § 36 Rn. 30, § 52 Rn. 62 m. w. N.

<sup>16</sup> Meysen (Fn. 5) FamRZ 2008, 562; Münder et al. 2022 § 36a Rn. 30.

Zudem widerspricht die nach §§ 36, 36a Abs. 1 SGB VIII notwendige **Einzelfallprüfung** dem Ziel, eine Konfliktvermittlung möglichst frühzeitig, zeitnah und niedrigschwellig zu organisieren. Denkbar wäre insoweit ggf. die unmittelbare Inanspruchnahme einer niedrigschwelligen ambulanten Hilfe nach § 36a Abs. 2 SGB VIII, womit die o. g. ‚Probleme‘ des Nichtvorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen (grds. kein erzieherischer Bedarf, PSB als Anspruchsinhaber) aber nicht gelöst sind.

Zu beachten ist schließlich auch die im SGB VIII normierte **Zweckbindung und Rolle der Kinder- und Jugendhilfe** „zugunsten junger Menschen und Familien“ (§ 2 Abs. 1 SGB VIII; sog. **soziale Anwaltschaft**<sup>17</sup>), die der Konfliktvermittlung durch die Kinder- und Jugendhilfe ggf. im Wege steht. Anders als die Fachkräfte der Jugendämter haben Mediator:inn.en keinen erzieherischen Auftrag, wie er mitunter (international) im RJ-Ansatz vertreten wird, sondern sie sind allen Parteien gleichermaßen verpflichtet (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 MediationsG; sog. **Allparteilichkeit**<sup>18</sup>). Das Jugendamt und seine Fachkräfte können die allparteiliche/neutrale Vermittlung „zugunsten junger Menschen und [ihrer] Familien“ nur in internen Familienkonflikten (z. B. §§ 17, 18, 37 SGB VIII) sicherstellen. In strafrechtlich relevanten Konflikten außerhalb der Familienkonstellation ist das Jugendamt dagegen nicht die neutrale Vermittlerin und darf es nach § 2 Abs. 1 SGB VIII auch nicht sein. Andererseits dürfen Geschädigte/Opfer nicht „zugunsten“ junger Menschen (z. B. zu deren ‚Erziehung‘ oder was auch immer) instrumentalisiert werden. Auch eine neu in das SGB VIII (z. B. in § 17a oder vor bzw. in § 52 SGB VIII) eingefügte gesetzliche Verpflichtung zur Konfliktvermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten müsste die Zweckbestimmung der KJH berücksichtigen. In diesem Zusammenhang bleibt bislang völlig unbeachtet, dass auch viele Kinder und Jugendliche **Opfer von Straftaten** (nicht nur, aber auch) ihrer Altersgenoss:inn.en werden, weshalb auch darüber nachgedacht werden müsste, wie ihr Hilfebedarf, sei es durch eine Konflikte, Ängste etc. lösende Vermittlung oder andere Hilfeangebote, gedeckt werden könnte.

Mit Blick auf eine zugunsten *beider* Beteiligten, insb. auch **Opfern** dienenden Konfliktklärung, besteht – und zwar unabhängig von der Unterscheidung von jugendlichen und volljährigen Beschuldigten – eine vorrangige **Gewährleistungs- und Finanzierungsverantwortung der Rechtspflege/Justiz** als neutraler Instanz, zumal das Strafrecht in zahlreichen Regelungen (z. B. § 46a StGB; § 10 Abs. 1 Nr. 7, § 45 Abs. 2 JGG) einem **Ausgleich** zwischen Beschuldigten/Täter:in und Ge-

schädigten/Opfer Vorrang einräumt. Das bedeutet nicht, dass Staatsanwälte oder Gerichte die Konfliktvermittlung selbst durchführen sollten; da diese in der Streitsache entscheiden müssen, dürfen sie auch nicht als Mediator:inn.en tätig werden (s. u. § 1 und 3 MediationsG). Vielmehr sollen diese eine Konfliktvermittlung und den Wiedergutmachungsprozess fördern und nach § 155a StPO nicht nur darauf hinwirken, sondern nach § 155b Abs. 1 StPO den Fall ggf. an eine Ausgleichsstelle außerhalb der Justiz (insb. auch freier Träger, vgl. § 155b Abs. 3 StPO) überweisen.

Freilich kann die Konfliktvermittlung auch von den Kommunen (außerhalb des SGB VIII) im Rahmen der Daseinsvorsorge angeboten und refinanziert werden, was dem RJ-Gedanken im Hinblick auf dessen Gemeinwesenorientierung<sup>19</sup> entspricht und eine strafrechtsfunktionale Vereinnahmung erschweren könnte.<sup>20</sup> Derzeit erscheint dies aber aufgrund der wieder zunehmend prekären Finanzlage der meisten Kommunen eher unwahrscheinlich, wenn nicht die Bundesländer ihrerseits diese rechts- und sozialen Frieden stiftende Aufgabe zu einem erheblichen Teil finanzieren, zumal dadurch erhebliche (Folge-)Kosten in der Justiz gespart werden könnten.

**III. Wie bereits erwähnt, ist die Konfliktvermittlung im SGB VIII in unterschiedlichen Arbeitskontexten verortet (z. B. §§ 9a, 17, 18, 37 SGB VIII). Die Durchführung einer Mediation ist mithin in der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausgeschlossen, sofern die o. g. gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Deshalb soll abschließend im Hinblick auf die Konfliktvermittlung im Jugendbereich (unabhängig davon, ob es sich um strafrechtlich relevante oder Familienkonflikte anderer Art handelt) darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der funktionalen Begriffsbestimmung in § 1 MediationsG die fachlichen Standards des MediationsG gelten, wenn durch eine:n Dritte:n aufgrund des vereinbarten Auftrags<sup>21</sup> eine Konfliktvermittlung i. S. d. § 1 MediationsG (d. h. insb. ohne Entscheidungskompetenz in der Streitsache) durchgeführt wird und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein eigenständiges Mediationsverfahren oder eine Konfliktvermittlung durch eine TOA-Ausgleichsstelle oder durch andere Fachkräfte des Jugendamts handelt.<sup>22</sup> Im Folgenden beschränke ich mich auf einige wenige, insb. im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe relevante Aspekte.**

<sup>19</sup> Zu den konzeptionellen Grundlagen der Restorative Justice, insb. Gemeinwesenorientierung s. Trenzcek (s. Fn. 1) 2022, Kap. 2.2, S. 198 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Trenzcek, T.: Victim-offender-reconciliation: The danger of cooptation and a useful reconsideration of law theory; Contemporary Justice Review, 2002, vol. 5; S. 23-34; ders. Mediation im Strafrecht; Zeitschrift für Konfliktmanagement 3/2003, S. 104-109.

<sup>21</sup> Zur Bedeutung der Auftragsklärung s. Trenzcek TOA-Magazin 2/2024, 5.

<sup>22</sup> Münder et al. 2022, § 17 Rn. 45, § 52 Rn. 61; Trenzcek TOA-Magazin 2/2023, 45 ff. u. 2/2024, 4 ff.

<sup>17</sup> Münder et al. 2022, § 2 Rn. 11.

<sup>18</sup> Hierzu Trenzcek, Allparteilichkeit - Anspruch und Wirklichkeit; ZKM 6/2016, 230 ff.

Nach § 1 Abs. 2 MediationsG darf nur eine „**unabhängige und neutrale Person**“ eine Mediation durchführen. In erster Linie geht es um die persönliche Unabhängigkeit von den Parteien. Für organisationsintern arbeitende Fachkräfte (des Jugendamts oder freier Träger) muss aber zudem sichergestellt sein, dass sie im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Mediator:inn.en nicht an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden sind oder bestimmte Ergebnisse (z. B. Fallerledigungszahlen, Einigungsquoten etc.) zu erfüllen haben.

Wird Konfliktvermittlung i. S. d. § 1 MediationsG in der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt, so müssen die gesetzlich normierten (Mindest-)Standards der Konfliktvermittlung (z. B. Schutz der Vertraulichkeit, § 4 MediationsG) eingehalten werden. Mit Blick auf das Jugendamt ist das sog. **Verbot der Vor-, Während- und Nachbefassung** von besonderer Bedeutung.<sup>23</sup> Der Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 2 MediationsG festgelegt, dass als Mediator:in nicht tätig werden darf, wer vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Ebenso dürfen Mediator:inn.en nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden. Sie dürfen deshalb zu den Parteien in dieser Angelegenheit nicht gleichzeitig in einem Beratungskontext stehen. Es ist irrelevant, ob dieser eher psychosozialer, ökonomischer oder rechtlicher Natur ist. Hierauf ist besonders zu achten, wenn die Mediator:inn.en in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nur in Konflikten vermitteln, sondern auch andere Beratungsleistungen erbringen bzw. am Gerichtsverfahren mitwirken (vgl. §§ 50, 52 SGB VIII), wie das z. B. bei Fachkräften der Jugendämter der Fall ist.

Von „derselben Sache“ ist auszugehen, wenn der Mediation und der Beratung der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt.<sup>24</sup> In diesen Fällen scheidet die Übernahme einer Mediator:inn.entätigkeit bzw. eine anschließende Berater:innentätigkeit aus, und zwar unabhängig von einer ggf. gleichwohl erteilten Erlaubnis/Zustimmung der Parteien. Die Tätigkeitsuntersagung gilt grds. auch, wenn in einer Bürogemeinschaft bzw. bei Institutionen (wie dem Jugendamt) andere Personen einer funktionellen Einheit in derselben Sache für eine Partei tätig geworden sind. Nach § 3 Abs. 4 MediationsG besteht nur in diesem Fall eine Ausnahmemöglichkeit, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen.

Wird Konfliktvermittlung i. S. d. § 1 MediationsG in der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt, so müssen der Sozialdatenschutz (§§ 61 ff. SGB VIII) sowie die gesetzlichen (Mindest-)Standards der Mediation durch entsprechende **organisatorische Rahmenbedingungen** (insb. im Jugendamt) sichergestellt werden.

Eine Mediation darf keinesfalls von Fachkräften durchgeführt werden, die in diesem Fall bereits in anderer als der vermittelnden Funktion mit den beteiligten Personen tätig waren (s. o. Vorbefassungsverbot). Schon deshalb muss (ungeachtet der Personal- und Organisationshoheit der kommunalen Träger) auf die organisatorische und personelle Trennung der Beratungstätigkeiten, der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren einerseits sowie der Vermittlung in Konflikten andererseits geachtet werden.<sup>25</sup> Die in manchen Jugendämtern und Beratungsstellen verbreitete Praxis, beide Aufgaben in derselben Streitsache von einer Fachkraft wahrnehmen zu lassen, ist rechtswidrig.

#### Autor



Bild: Thomas Trenzcek

**Prof. Dr. iur. Thomas Trenzcek M.A.**, ist eingetragener Mediator (BMJ, Wien) (NMA/AMA), BMWA-Lehrtrainer® und lehrt Öffentliches, Jugend- und Strafrecht sowie Mediation & Konfliktmanagement.

**Kontakt:** <https://simk.net>

<sup>23</sup> Münder et al. 2022, § 17 Rn. 47; Trenzcek TOA-Magazin 2/2024, 6.

<sup>24</sup> Carl in Trenzcek et al. Handbuch Mediation und Konfliktmanagement, 2017, 495; Greger/Unberath/Steffek, Recht der alternativen Konfliktlösung 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 51.

<sup>25</sup> Münder et al. 2022, § 17 Rn. 53.